Anlage 1

[redacted]

14. Juli 2021

Vermerk

Erwartete Mengengerüste für ein Bund-/Länderprogramm zur Beschaffung von mobilen Lüftungsgeräten und der Durchführung von baulichen Maßnahmen in Schulen **und Kitas**.

Sachverhalt

Nach dem Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung (VV) zu o.a. Fördergegenständen ist beabsichtigt ein Förderprogramm aufzulegen. Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Förderfähigkeit entsprechen in der hier bekannten Entwurfsfassung bedingt den bisherigen Regelungen des am 15. Januar 2021 (Antragsfrist) ausgelaufenen Landesprogramms. Die wesentlichen Veränderungen sind:

- Ausweitung auf Kitas und Tagespflege
- Nur für Schulen mit Kindern unter 12 Jahren
- Keine Instandsetzungsmaßnahmen
- Einweisung und Wartung sind förderfähig
- Empfehlung aber keine ausdrückliche Einschränkung auf Filtergeräte (HEPA 13/14)

Auf der Grundlage der o.a. Anpassungen, den inzwischen (Stand: 9. Juli 2021) deutlich geschärften und präzisierten Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des nochmal höheren pandemiebedingten Drucks auf die Schulträger zur Beschaffung solcher Geräte, ist jedoch mit weiteren Bedarfen und entsprechenden Anträgen zu rechnen. Zudem wird der Empfängerkreis aus Infektionsschutzgründen auch auf Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege ausgeweitet.

Durchschnittliche Förderung:

Aus den Erfahrungen des Landesprogramms lassen sich folgende Durchschnittswerte ablesen:

Beschaffung je mobilem Lüftungsgerät:	rd. 3.200 €	(3.500 Geräte)
zzgl. Wartung und Betrieb pauschal (je Gerät)	500 €	
Ertüchtigung der Fenster pro Raum	rd. 1.100 €	(2.000 Räume)

Da die Ermittlung der o.a. Zahlen sehr aktuell ist und mit insgesamt 3.500 Sachverhalten auch eine solide Basis vorhanden ist, wird für die Beschaffung von mobilen Lüftungsgeräten folgender aufgerundete Wert zu Grunde gelegt:

Beschaffung Lüftungsgerät:	3.500 €
Pauschale pro Gerät für Einweisung und Wartung:	500 €

Die Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen brauchen nicht weiter berücksichtigt werden.

Anzahl der Maßnahmen in Schulen

Nach Rückmeldung des MSB gibt es in öffentlichen Schulen rd. 140.000 Unterrichtsräume. Nicht zu berücksichtigen wären Berufs- und weitere Bildungskollege, so dass sich die Zahl auf 117.500 Räume (in rd. 4574 Schulen) reduziert.

Ob Gemeinschaftsräume, Lehrerzimmer und Sporträume enthalten sind ist von hier nicht nachvollziehbar. Pro Schule werden daher zwei Räume mehr angenommen. Das entspricht rd. 9.000 weiteren Räumen. Die durchschnittliche Zahl der Räume beträgt in den berücksichtigten Schulformen damit 28.

Nicht berücksichtigt sind in der o.a. Zahl die Räume in den rd. 550 Ersatzschulen des Landes. Ausgehend von einer gleichen Anzahl an Räumen (28) pro Ersatzschule kommen weitere 15.500 Räume hinzu, so dass von insgesamt 142.000 potenziell betroffenen Räumen ausgegangen wird.

Mit dem Landesprogramm wurden hiervon bisher rd. 5.500 Räume hergerichtet bzw. mit Geräten ausgestattet. Das entspricht ein v.H. Satz von 3,8. Auch weiterhin wird eine Förderung nur möglich sein wird, wenn eine schlechte oder keine Lüftungssituation herrscht. Zudem weichen die Fördervoraussetzungen im Detail von denen des bisherigen Landesprogramms ab. Mit der inzwischen mit Datum vom 9. Juli 2021 deutlich präzisierten Empfehlungen des UBA und dem steigenden pandemiebedingten Druck auf die Schulträger zur Verbesserung der Lüftungssituation ist jedoch bei einer Veröffentlichung des neuen Programms mit weiteren Anträgen zu rechnen. Insgesamt sollten aber nicht mehr als 10 v.H. der Räume in den Schulen davon betroffen sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eigenanteil von den Trägern erwartet würde.

Für die Schulen wären das rd. 14.200 Räume, von denen bereits 5.500 mit dem bisherigen Landesprogramm finanziert wurden. Für die weiteren 8.700 Räume würden daher Mittel in Höhe von

34.800.000 €

benötigt.

Anzahl der Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder

Nach einer Rückmeldung des MKFFI gibt es in Nordrhein-Westfalen 10.614 Kindertageseinrichtungen mit rd. 36.000 Räumen.

Für die öffentlichen und privaten Kindertageseinrichtungen könnte von einem mit den Schulen vergleichbaren Bedarf von 10 v.H. ausgegangen werden. Das entspräche 3.600 Maßnahmen und somit einem Mittelbedarf von

14.400.000 €.

MKFFI geht in seiner übermittelten Schätzung jedoch von einer deutlich höheren Bedarfsquote von 20 v.H. aus. Das entspricht rd. 7.200 Maßnahmen und somit einem Mittelbedarf von

28.800.000 €

Nach den Erfahrungen aus dem Landesprogramm liegt eine solche Quote zwar eher im oberen Bereich, sollte aber aus Gründen der Finanzierungssicherheit vorsorglich einkalkuliert werden.

Hinzu kommen rund 4.000 Kindertagespflegestellen. Für die privaten Einrichtungen der Kindertagespflege ist von einem höheren Bedarf auszugehen. Angenommen wird ein Bedarf von 2.000 Geräten. Das entspricht einem Bedarf von

8.000.000 €.

Insgesamt ergibt sich damit ein Mittelbedarf von:

Schulen:	34.800.000 €
Kitas.	28.800.000 €
Tagespflege:	8.000.000 €
Gesamt	71.600.000 €

Mögliche weitere Bedarfe:

Die jetzt neu vorgesehene Förderfähigkeit der **Ausgaben für das fachgerechte Aufstellen der Geräte und die Unterweisung** der Mitarbeiter der Träger zur Wartung der Geräte sollte durch die gewährte Pauschale (500 € je Gerät) abgedeckt sein.

Für die **it-technische Umsetzung des Förderprogramms** über den Landesstandard Förderplan.web werden Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 100.000 € erwartet. Sofern eine Refinanzierung aus Bundesmitteln nicht möglich ist, müssten diese aus dem landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Weitere Personal- und Sachausgaben bei den Ministerien und den Bewilligungsbehörden (Bezirksregierungen) sind derzeit nicht bezifferbar müssten aber auch nicht zwingend aus den Programmmitteln bereitgestellt werden.

Fazit:

Insgesamt ist der Mittelbedarf in Unkenntnis der konkreten Situationen vor Ort und der noch unklaren Rahmenbedingungen der Vorgaben des Bundes (Verwaltungsvereinbarung) nur sehr schwer abschätzbar.

Nach derzeitiger Einschätzung sollten rd. 71.600.000 € für die Umsetzung des Bundesprogramms ausreichend sein.

Insgesamt liegt der hier geschätzte Mittebedarf –auch bei ausbleibenden Trägeranteilen- nur knapp über dem Rahmen der –unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kabinetts und ggfs. des HfA- bereitstehenden Mittel (siehe hierzu auch den gesonderten Vermerk vom heutigen Tag). Dies ist aber bedingt durch die geschilderten Unwägbarkeiten und Unsicherheiten bei der Programmumsetzung und den „großzügigen" Annahmen zum jetzigen Zeitpunkt und unter dem bestehenden Handlungsdruck akzeptabel.

Die Umsetzung des Programms bedarf eines engen Monitorings um frühzeitig Entwicklungen zu erkennen und diesen soweit möglich entgegen zu steuern.

[redacted]

Das Umweltbundesamt teilt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in **drei Kategorien** ein:

1. Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumlufttechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen) (**Kategorie 1**). Diese Voraussetzungen sind in der Mehrzahl der Schulräume gegeben.
2. Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (**Kategorie 2**). Erhebungen in zwei Bundesländern zufolge liegt der Anteil solcher Klassenräume bei rund 15 bis 25 Prozent.
3. Nicht zu belüftende Räume (**Kategorie 3**).

In Räumen der Kategorie 1 ist der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nicht notwendig, wenn der erforderliche Luftwechsel von mindestens 3 pro Stunde entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumlufttechnische Anlagen gewährleistet wird. Bestehen Zweifel, kann der Lüftungserfolg zweckmäßig durch CO2-Messungen im Klassenraum überprüft werden. Kann die CO2-Konzentration während einer Unterrichtsstunde im Mittel bei 1000 ppm oder kleiner gehalten werden, dann ist der Raum ausreichend belüftbar (Kategorie 1). Die gleichzeitige Anwendung von Lüftung und der Einhaltung der AHA-Regeln ist aus innenraumhygienischer Sicht umfassend und ausreichend für den Infektionsschutz gegenüber dem Corona-Virus. Modellrechnungen zufolge lässt sich mit mobilen Luftreinigern in Räumen der Kategorie 1 ein Zusatznutzen hinsichtlich der Reduzierung der Virenlast erzielen, insbesondere wenn die vom UBA empfohlene Lüftung und die Befolgung der AHA-Regeln nicht konsequent umgesetzt wird. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren (z.B. Gerätetyp, Aufstellungsbedingungen, Luftzirkulation, Umsetzung der Lüftungs- und AHA-Regeln) lässt sich diese Virenlastreduktion nicht exakt quantifizieren. Dies zeigt sich auch mit Blick auf die hinsichtlich der Methoden und Ergebnissen heterogene aktuelle Studienlage.

In Räumen der Kategorie 2 kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierender Zu- und Abluftanlagen erhöht werden. Alternativ ist der Einsatz mobiler Luftreiniger sinnvoll. Fachgerecht positioniert und betrieben ist ihr Einsatz wirkungsvoll, um während der Dauer der Pandemie die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen zu minimieren.

Räume der Kategorie 3 werden aus innenraumhygienischer Sicht für den Schulunterricht nicht empfohlen. In solchen Räumen reichern sich ausgeatmetes Kohlendioxid und Feuchtigkeit rasch zu hohen Werten an. Auch viele gasförmige chemische Schadstoffe verbleiben im Raum. Jenseits des hygienischen Leitwerts für Kohlendioxid von 1.000 ppm sinkt die Konzentration und Lernfähigkeit. Der Einsatz von Luftreinigern in solchen Räumen ergibt keinen Sinn, da kein Luftaustausch mit der Außenluft (Lüftungserfolg) gewährleistet wird.

Für Räume der Kategorie 2 sind mobile Luftreinigungsgeräte somit, neben der eingeschränkten Lüftung, ein wichtiges Element eines Maßnahmenpakets, die Konzentration virushaltiger Partikel in Innenräumen durch Filtration zu reduzieren oder luftgetragene Viren mittels Luftbehandlungsmethoden (UV-C, Ionisation/Plasma) zu inaktivieren.

Es ist zu beachten, dass mobile Luftreinigungsgeräte die Notwendigkeit für das Lüften nicht ersetzen können. Die mobilen Geräte beseitigen nicht die sich in einem Schulraum durch Atmung anreichernde Luftfeuchte, das Kohlendioxid und weitere chemische Gase aus Mobiliar und Bauprodukten. Daher muss auch bei Nutzung mobiler Luftreiniger regelmäßig gelüftet werden.

Hochrechnung zur Zahl der Unterrichtsräume					
Schulform	Zahl der Schulen, die nicht alle Unterrichtsräume ausreichend belüften können	Zahl der Unterrichtsräume an den Schulen mit Belüftungsproblemen		Zahl der öffentlichen Schulen insgesamt	Zahl der hochgerechneten Unterrichtsräume
		Insgesamt	Im Schnitt je Schule		
Grundschule	149	2026	14	2.712	36.876
Hauptschule	24	640	27	179	4.773
Realschule	43	1500	35	333	11.616
Sekundarschule	17	707	42	113	4.700
Gesamtschule	57	4093	72	318	22.835
Gymnasium	79	4069	52	505	26.011
Förderschule	56	1448	26	414	10.705
Zwischensumme	***425***	***14.483***	***26***	***4.574***	***117.515***
Berufskolleg	57	4721	83	246	20.375
Weiterbildungskolleg	2	83	42	42	1.743
Insgesamt	484	19.287	29	4.862	139.633

Hinweise:
Sekundarschule inklusive Schulversuch PRIMUS-Schule
Gesamtschule inklusive Schulversuch Gemeinschaftsschule

Ausgestaltung und Mittelabfluss im bisherigen Landesprogramm:

Nordrhein-Westfalen ist eines der wenigen Länder das bereits frühzeitig ein eigenes Landesprogramm zur Unterstützung der Schulträger bei der Beschaffung von mobilen Lüftungsgeräten für Schulen aufgelegt hat. Daneben wurden auch kleinere Instandsetzungsmaßnahmen an Fenstern gefördert.

Ende Oktober 2020 hat der Haushalts- und Finanzausschuss die **Mittel in Höhe von 50 Mio. €** im Rahmen von § 31 Abs.2 HHG freigegeben.

Am **17. November 2020** wurden die **Richtlinien** zur Förderung von Investitionsausgaben für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen im Ministerialblatt des Landes veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt war auch die **Online-Antragstellung** durch die Schulträger möglich. Anträge auf Förderung konnten **bis zum 15. Januar 2021** gestellt werden.

Aktuell sind **234** (von 247) **Anträge mit einem Volumen von rd. 14,8 Mio. Euro bewilligt**, von denen Stand heute (19. Juli 2021) **12,6 Mio. €** durch die Schulträger angefordert und bereits **ausgezahlt** sind. 5 Anträge werden derzeit noch durch die Bewilligungsbehörden geprüft. 1 Antrag wurde zurückgezogen.

Insgesamt wurden bisher lediglich **7 Anträge abgelehnt** wobei es sich bei drei Anträgen um offensichtliche Doppelbeantragungen handelt.

Insgesamt konnten mit dem Programm rd. 5.500 Schulräume (ca. 3.500 mobile Lüftungsgeräte und ca. 2.000 Instandsetzungsmaßnahmen) kurzfristig für den Schulbetrieb ertüchtigt werden.

Durchschnittlicher **Förderbetrag pro Lüftungsgerät**: rd. 3.150 €

(zzgl. 500 € Pauschal für Wartung und Betreib)

Durchschnittlicher **Förderbetrag pro Raum**: rd. 1.000 €

Raumzahlen in Schulen für Kinder bis 12 Jahre nach den Vorgaben des Bundes

Öffentliche Schulen und private Ersatzschulen mit Ausnahme der beruflichen Schulen und Schulen der Erwachsenenbildung. Damit wird die Aussage des Bundes ohne jede inhaltliche Einschränkung für Nordrhein-Westfalen konkretisiert.

Auf die Schulformen bezogen bedeutet dies:

vom Programm umfasst	**vom Programm nicht umfasst**
Grundschulen	Berufskollegs
Hauptschulen	Weiterbildungskollegs
Realschulen	Förderschule Berufskollegs
Sekundarschulen	
Gymnasien	
Gesamtschulen	
Förderschulen	
Primausschulen	
Gemeinschaftsschule/Volksschule	

Die Anzahl der Schulträger und damit grundsätzlich Antragsberechtigte beträgt 697

- 457 Öffentliche Schulträger
- 240 Private Schulträger

Die Anzahl der Räume je Schulträger ist nicht verfügbar.

Die Herleitung des Mengengerüsts der Räume für den Schulbereich insgesamt orientiert sich an der vom MSB vorgenommenen Schätzung der Unterrichtsräume, die auf den Ergebnissen der Cosmo-Befragung aus September 2020 basiert.

Danach verfügen die **öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen insgesamt über rund 140.000 Unterrichtsräume**.

Da lediglich solche Schulen in den Genuss der Bundesmittel kommen sollen, die auch Schülerinnen und Schüler im Alter unter zwölf Jahren beschulen, sind Berufs- und Weiterbildungskollegs herauszurechnen. Damit verbleiben **4.574 Schulen mit rund 117.500 Unterrichtsräumen**. Zu diesen werden vorsorglich 9.000 in der Hochrechnung des MSB nicht berücksichtigte Gemeinschaftsräume, Lehrerzimmer oder Sporträume hinzugeschätzt, so dass sich für die **öffentlichen Schulen eine Gesamtzahl von 126.500** oder **28 zu berücksichtigenden Räumen je Schule ergibt**.

Ausgehend von einer gleichen Zahl von Räumen je Schule kommen für die **416 Ersatzschulen** (ohne Berufs- und Weiterbildungskollegs) weitere **11.600 Räume** hinzu, so dass von **insgesamt rund 138.000 grundsätzlich zu berücksichtigenden Räumen** auszugehen ist.

Raumzahlen in Einrichtungen für Kinder

Kindertageseinrichtungen

Potentiell antragsberechtigt sind rd. **3.900 Träger** von nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten rd. **10.600 Kindertageseinrichtungen** mit rd. **36.000 Gruppenräumen.**

Kindertagespflege

Potentiell antragsberechtigt sind zudem öffentlich geförderte **Kindertages-pflegestellen öffentlicher oder freier Träger in anderen Räumen**. Andere Räume meint Kindertagespflege, die weder im Haushalt der Kindertagespflegeperson noch im Haushalt der Kinder stattfindet.

In solchen Räumlichkeiten arbeiten nach den zuletzt vorliegenden Zahlen rd. 4.000 Kindertagespflegepersonen (von insgesamt rd. 15.600 Kindertagespflegepersonen).

In vielen Fällen arbeiten sie zu mehreren Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle zusammen, deshalb ist in Bezug auf die Antragstellung davon auszugehen,

dass es sich bei der **Zahl 4.000 um eine Maximalgröße** handelt.

Im Förderverfahren sollten die Antragssteller eine Bestätigung des Jugendamtes über die öffentliche Förderung beifügen.

Es müssen selbstverständlich jeweils die weiteren Fördervoraussetzungen erfüllt sein.

Aktuelle technische Empfehlungen des Umweltbundesamtes (Auszug)

Können mobile Luftreiniger in Klassenräumen helfen?

Mobile Geräte zur Luftreinigung dienen der Reduzierung von in Raumluft enthaltenen Partikeln bzw. Mikroorganismen. Je nach technischer Auslegung sind sie in der Lage, Viren aus der angesaugten Luft zu entfernen bzw. zu inaktivieren. Allerdings hängt die Effizienz neben der Gerätetechnik auch von den Aufstellbedingungen vor Ort, der Luftverteilung im Raum und weiteren Faktoren ab.

Ein Typ mobiler Luftreinigungsgeräte verwendet Hochleistungsschwebstofffilter (bevorzugt HEPA-Filter der Klassen H 13 oder H 14), welche die Konzentrationen von Feinstaub und auch infektiösen Partikeln in der Luft reduzieren.

Weitere Typen von Luftreinigungsgeräten nutzen UV-C-, Ionisations- bzw. Plasmatechnologie. Diese Technologien sind in der Lage, Bakterien und Viren zu inaktivieren. Tendenziell sind diese Geräte wartungsärmer und geräuschärmer als solche mit Filtration. Vor Einsatz von UV-C-, Ionisations- und Plasmatechnologien sollte jedoch von den Herstellern der Nachweis der Wirksamkeit der entsprechenden Geräte unter praxisnahen Bedingungen eingeholt werden. Ebenso sollte die gerätetechnische Sicherheit gewährleistet werden. Generell sollte man anstreben, dass möglichst wenige unerwünschte Nebenprodukte wie z.B. Ozon oder andere Stoffe in den Innenraum gelangen. Gerätetypen, die Viren mittels Ozon inaktivieren sollen, sind wegen möglicher Gesundheitsgefahren nicht zu empfehlen.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zum aktiven Lüften geeignet, da mit ihnen keine Raumluft gegen Außenluft ausgetauscht wird.

Lüftung versus mobile Luftreiniger in Schulräumen

Das Umweltbundesamt teilt Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien ein:

1. Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumlufttechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen) (Kategorie 1). Diese Voraussetzungen sind in der Mehrzahl der Schulräume gegeben.

2. Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (Kategorie 2). Erhebungen in zwei Bundesländern zufolge liegt der Anteil solcher Klassenräume bei rund 15 bis 25 Prozent.

3. Nicht zu belüftende Räume (Kategorie 3).

In Räumen der Kategorie 1 ist der Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nicht notwendig, wenn ein Luftaustausch entweder durch regelmäßiges Stoß- und Querlüften oder durch raumlufttechnische Anlagen gewährleistet wird.

In Räumen der Kategorie 2 kann als technische Maßnahme die Zufuhr von Außenluft durch den Einbau einfach und rasch zu installierender Zu- und Abluftanlagen erhöht werden. Alternativ ist der Einsatz mobiler Luftreiniger sinnvoll. Fachgerecht positioniert und betrieben ist ihr Einsatz wirkungsvoll, um während der Dauer der Pandemie die Wahrscheinlichkeit indirekter Infektionen zu minimieren.

Räume der Kategorie 3 werden aus innenraumhygienischer Sicht für den Schulunterricht nicht empfohlen. In solchen Räumen reichern sich ausgeatmetes Kohlendioxid und Feuchtigkeit rasch zu hohen Werten an. Auch viele gasförmige chemische Schadstoffe verbleiben im Raum. Jenseits des hygienischen Leitwerts für Kohlendioxid von 1.000 ppm sinkt die Konzentration und Lernfähigkeit. Der Einsatz von Luftreinigern in solchen Räumen ergibt keinen Sinn, da kein Luftaustausch mit der Außenluft (Lüftungserfolg) gewährleistet wird.

Im Bundesprogramm sollen ausschließlich Räume der Kategorie 2 gefördert werden.

Ministerialblatt (MBl. NRW.)
Ausgabe 2021 Nr. 26 vom 8.9.2021 Seite 685 bis 714

23239

Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren (RL-FitU12)

Runderlass des Ministeriums für
Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
102 - 68-11

Vom 24. August 2021

1
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1
Zuwendungszweck

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht die besondere Situation in der Kindertagesbetreuung und in Schulen, insbesondere bei den unter 12-jährigen Kindern, denen in nächster Zeit kein Impfangebot gemacht werden kann. Vor dem Hintergrund des Regelbetriebs in der Kindertagesbetreuung und in Schulen sowie der Bedeutung des infektionsschutzgerechten Lüftens gerade in den bevorstehenden Herbst- und Wintermonaten sowie zur Flankierung der entsprechenden Hygienekonzepte werden die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist, in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie die kommunalen und Ersatzschulträger bei der Beschaffung mobiler Geräte zur Aufbereitung der Raumluft mittels Abscheidung von aerosolgebundenen Viren und von Stäuben in den Betreuungseinrichtungen, Schulen und Sporthallen, die auch für den Schulbetrieb genutzt werden können, sowie bei einfachen baulichen Maßnahmen finanziell unterstützt.

1.2
Rechtsgrundlage

Für die Förderung der Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schulen und Sporthallen gelten:

1. die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen vom 24. August 2021,

2. die nachstehenden Regelungen,

3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (**GV. NRW. S. 158**), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden LHO genannt,

4. der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung" vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VV/VVG genannt und

5. der Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Anwendungshinweise insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise - Corona-Erlass II -" vom 1. Januar 2021 (n. v.) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden Corona-Erlass II genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2
Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind die Beschaffung (Kauf, Miete, Leasing) und der Betrieb und Wartung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie einfachen baulichen Maßnahmen, zum Beispiel Wand-, Rohr- oder Fensterventilatoren als einfache Zu- und Abluftanlagen, zum ergänzenden Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 für Räume der Kategorie 2 nach Nummer 4.3. Nicht zuwendungsfä-

hig sind mobile Luftreinigungsgeräte, die Viren mittels Ozon inaktivieren sowie Maßnahmen betreffend fest installierter raumlufttechnischer Anlagen. Personal- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3
Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Trägerinnen und Träger von Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren. Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren umfassen Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummer 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft und Trägerinnen und Träger von öffentlichen Schulen und Ersatzschulen mit Ausnahme der beruflichen Schulen und Schulen der Erwachsenenbildung. Trägerinnen und Träger von Schulen gemäß § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (**GV. NRW. S. 102**), in der jeweils geltenden Fassung, sowie von staatlichen Schulen sind ebenfalls von der Förderung umfasst. Nicht antragsberechtigt sind Kindertagespflegepersonen, die Kinder in ihrem eigenen Haushalt oder im Haushalt der Kinder betreuen.

4
Zuwendungsvoraussetzungen

4.1
Mobile Luftreinigungsgeräte

4.1.1
Technische Anforderungen

Die Geräte müssen so bemessen sein, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Gegebenenfalls sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen. Es werden folgende Gerätetypen als geeignet angesehen:

a) Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filtertechnologie:
Die Geräte müssen mit Filterfunktion arbeiten. Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, das heißt es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (halten Partikel mit einer Größe <1 µm (darunter fallen auch Viren) mit einem Abscheidegrad von 99,95 Prozent zurück) oder höher handeln. Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht oder automatisch, zum Beispiel durch Erhitzen, selbst gereinigt werden. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal durchgeführt werden.

b) Mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C Technologie:
Die Wirksamkeit dieser Geräte ist abhängig von der Bestrahlungsintensität und von der Bestrahlungszeit. Die Geräte dürfen kein UV-Licht in den Raum freisetzen. Die Wirksamkeit ist durch eine vom Hersteller veranlasste Prüfung beziehungsweise Begutachtung zu bescheinigen. Es ist ebenfalls vom Hersteller zu bescheinigen, dass Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt aus dem Luftreinigungsgerät nicht in den Innenraum abgegeben wird.

c) Kombinationsgeräte (UV-C und Filterung)

Die Wirksamkeit ist durch eine vom Hersteller veranlasste Prüfung beziehungsweise Begutachtung zu bescheinigen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vom Hersteller die Gerätesicherheit und die Wirksamkeit der Luftreinigung bescheinigen zu lassen. Im Übrigen sind die in Buchstabe b und c genannten Herstellerbescheinigungen für die Luftreinigungsgeräte unter Berücksichtigung der vom Hersteller veranlassten Prüfungen beziehungsweise Begutachtungen der Geräte erforderlich.

Maßgeblich für die Bescheinigung sind die Prüfkriterien für mobile Luftreiniger nach der Beschlussfassung der VDI AG „Prüfkriterien für mobile Luftreiniger" (VDI EE 4300 Blatt 14) vom 20. Juli.2021 (https://www.vdi.de/fileadmin/pages/vdi_de/redakteure/ueber_uns/fachgesellschaften/KRdL/dateien/Pruefkriterie
07-23__VDI_AG_Kurzfassung.pdf) in der jeweils geltenden Fassung.

4.1.2
Geräuschemissionen

Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm" erfüllt werden:
https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf .

4.1.3
Sach- und fachgemäße Betreuung und Wartung

Durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist sicherzustellen, dass die Geräte sachgemäß aufgestellt und durch fachkundiges Per-

sonal betreut und gewartet werden.

4.2
Einfache bauliche Maßnahmen

In Räumen der Kategorie 2 nach Nummer 4.3. sind auch einfache bauliche Maßnahmen, wie der Neueinbau von einfachen Zu- und Abluftanlagen, zum Beispiel Wand-, Rohr- oder Fensterventilatoren, zuwendungsfähig.

4.3
Räume der Kategorie 2

Nach der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder können Maßnahmen in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gefördert werden. Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2. Bei Kategorie 2-Räumen handelt es sich um Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar beziehungsweise Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt). Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis für den Einsatz eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand dieser Kriterien zu bestätigen.

Beim Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist darauf zu achten, dass die Geräte keine Flucht- und Rettungswege verstellen.

4.4
Ausnahme vom vorzeitigen Maßnahmebeginn

Abweichend von Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO gilt ausnahmsweise die Förderung von Vorhaben als bewilligt, die bereits seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind. Als Maßnahmebeginn gilt bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung nach Nummer 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

5
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1
Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung gemäß Nummer 2.1 VV zu § 23 LHO.

5.2
Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung bewilligt.

5.3
Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss oder Zuweisung gewährt.

5.4
Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Erwerb und die fachgerechte Aufstellung und Inbetriebnahme für Geräte nach Nummer 4.1 und Maßnahmen nach Nummer 4.2, soweit sie einen Raum nach Maßgabe von Nummer 4.3 betreffen. Die Beschaffung von Geräten oder die einfache bauliche Maßnahme wird bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, aber bis höchstens 4 000 Euro je beschafftem Gerät oder bei Maßnahmen nach Nummer 4.2 je Raum, gefördert. Bei Miete und Leasing tritt die Summe der Zahlungen über die Vertragslaufzeit an die Stelle der Ausgaben für den Erwerb. Zusätzlich wird für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät einmalig eine Pauschale in Höhe von 500 Euro für Betrieb und Wartung gewährt. Weitere Betriebs- und Wartungskosten sind nicht förderbar.

6
Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1
Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

6.2
Die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger berücksichtigen bei Planungen und Durchführungen von Investitionsmaßnahmen grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitsprinzip.

6.3
Nicht gefördert werden Maßnahmen, die von anderen Stellen des

Bundes, der Landes oder der Europäischen Union bereits gefördert wurden. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

Einfache bauliche Maßnahmen nach Nummer 4.2 sind nur förderfähig, sofern hierfür kein anderer Förderzugang besteht.

7
Verfahren

7.1
Antragsverfahren

Anträge sind bis zum 10. Dezember 2021 ausschließlich im Online-Förderportal (http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages an die zuständige Bezirksregierung zu stellen. Nach Nummer 3 des Corona-Erlass II bedarf es keines schriftlichen Antrags.

7.2
Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen. Auf die vorgesehene Schriftform kann nach Nummer 4.1 des Corona-Erlass II verzichtet werden. Soweit eine Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides über das Online-Förderportal erfolgt, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger mittels E-Mail zu informieren. In dem Zuwendungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung mit finanzieller Beteiligung des Bundes erfolgt. Der Zuwendungsbescheid ist überdies mit folgenden Nebenbestimmungen zu versehen:

a) Die Förderung des Bundes und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen.

b) Ergänzend zu Nummer 7.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich, im Folgenden ANBest-P genannt) beziehungsweise Nummer 8.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an Gemeinden, im Folgenden ANBest-G genannt) steht auch dem Bundesrechnungshof ein entsprechendes Prüfrecht zu.

c) Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten.

d) Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden.

7.3
Auszahlung

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 ANBest-P beziehungsweise ANBest-G und Nummer 7.1 der VV/VVG zu § 44 LHO unmittelbar nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausbezahlt.

7.4
Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist online bis zum 30. Juni 2022 zu führen (http://www.frl-luft.foerderung.nrw.de/). Beträge, die nicht gemäß der Förderrichtlinie verwendet wurden, sind in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Verwendungsnachweis kann in vereinfachter Form durch das Vorlegen entsprechender Listen ohne Belege und Bescheinigungen erfolgen.

Alle Belege und Bescheinigungen, die der zuständigen Bezirksregierung nicht vorzulegen sind, sind fünf Jahre aufzubewahren und bei Prüfungen durch den Landesrechnungshof beziehungsweise Bundesrechnungshof vorzulegen.

7.5
Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Corona-Erlass II ist zu beachten.

Abweichend von Nummer 8.6 und 8.8 der VV/VVG zu § 44 LHO wird auf eine Verzinsung grundsätzlich verzichtet.

7.6
Der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof Nordrhein-

Westfalen sind berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern Prüfungen im Sinne des § 91 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und § 91 LHO durchzuführen.

7.7
Elektronische Durchführung des Verwaltungsverfahrens

Das Antragsverfahren sowie das Bewilligungsverfahren werden entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (**GV. NRW. S. 551**), in der jeweils geltenden Fassung, elektronisch durchgeführt.

8.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

- MBl. NRW. 2021 S. 697

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.